

BELEHRUNG / ERKLÄRUNG PLAGIAT*

Stand: Oktober 2020 / Redaktion: Dr. Innokentij Kreknin, Dr. Anna Olivari

(barrierefreie Fassung)

Ein Plagiat liegt vor, wenn Texte Dritter ganz oder teilweise, wörtlich oder nahezu wörtlich übernommen und als eigene wissenschaftliche Leistung ausgegeben werden. Ein solches Vorgehen widerspricht nicht nur guter wissenschaftlicher Praxis, es ist auch eine Form geistigen Diebstahls und damit eine Verletzung des Urheberrechts.

(Resolution des Deutschen Hochschulverbandes vom 17. Juli 2002).

WAS GILT ALS EIN PLAGIAT?

Textübernahme und zusammengesetztes Plagiat (copy & paste)

Übernehmen und ggf. Zusammensetzen von Textteilen aus einem oder mehreren fremden Werken komplett ohne Quellenangabe.

Verschleiertes Plagiat

Die übernommenen Texte bzw. Textteile aus fremden Arbeiten werden zwar als Quelle angegeben (z.B. im Literaturverzeichnis oder in einer Fußnote), Beginn und Ende des Zitats sind aber nicht erkennbar und der Nachweis wird nicht mit dem übernommenen Text in Verbindung gebracht.

Übersetzungsplagiat

Eine fremdsprachige Arbeit wird übersetzt und ohne Quellenangabe als Ganzes oder in Teilen als Eigenleistung vorgelegt.

Paraphrase

Ideen oder Textteile werden mit leichten Umformulierungen übernommen. Auch das Standardwissen des Faches (z.B. aus Lehrbüchern) muss als Zitat gekennzeichnet werden, wenn die Formulierungen als längerer Text wörtlich übernommen werden.

Selbstplagiat

Eigene umfangreiche Texte, die bereits in anderen Examensarbeiten bzw. Publikationen verwendet wurden, werden ohne Kennzeichnung übernommen.

* Die Belehrungen und Erklärungen sind weitestgehend identisches Zitat der „Handreichung zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“, erstellt vom Rat für gute wissenschaftliche Praxis an der TU Dortmund, https://www.tu-dortmund.de/storages/tu_website/Referat_2/Forschung_Hauptauftritt/gwp/Handreichung-zu-den-Regeln-guter-wissenschaftlicher-Praxis.pdf (Download vom 22.08.2019).

Ideendiebstahl / Ghostwriter

Ideen oder Argumente einer Arbeit werden einer anderen nicht publizierten Arbeit ohne Quellenangabe entnommen bzw. stammen von einer anderen Person, die namentlich nicht genannt wird. Dies trifft auch zu, wenn die Arbeit ganz oder in Teilen von einer anderen Person verfasst wurde bzw. diese wesentlichen Anteil an der Arbeit hatte, ohne dass dies transparent gemacht wird.

GRUNDREGELN ZUR VERMEIDUNG VON PLAGIATEN*

- 1) **Quellenangabe:** Alle verwendeten Quellen sind vollständig und nachvollziehbar auszuweisen, damit sie von den Leser*innen überprüft werden können. Es greifen die gängigen wissenschaftlichen *Zitierregeln* des Faches inklusive der Konventionen zum Zitieren elektronischer Quellen.
- 2) **Eigenleistung:** Zwischen Eigen- und Fremdleistung wird klar unterschieden. Bei Fremdleistungen ist die Autorin / der Autor zu nennen. Dies gilt gleichermaßen für Texte, Tabellen, Grafiken und Daten, auch wenn sie aus dem World Wide Web stammen.
- 3) **Wörtliche Zitate:** Wörtlich übernommener Text (dazu gehören auch Satzteile oder Begriffe) werden in *Anführungszeichen* gesetzt bzw. als Zitate formatiert / eingerückt.
- 4) **Sinngemäße Zitate (Paraphrasen):** Bei Literaturstellen, die in eigene Worte gefasst oder als Zusammenfassung wiedergeben wurden, wird die Quelle am Ende der Passage in einer Fußnote / als Beleg ausgewiesen.
- 5) **Sekundärquellen:** Ein Zitat wird als Sekundärquelle ausgewiesen, wenn dieses von einer anderen Autorin / einem anderen Autor übernommen wurde, ohne die Originalquelle zu überprüfen [z.B.: Autor*in: Quelle, S. X, zitiert nach: Autor*in: Quelle, S. Y.]
- 6) **Literaturverzeichnis:** Am Ende der Arbeit werden alle verwendeten Quellen aufgelistet.
- 7) **Allgemeinwissen:** Was als Allgemeinwissen (Grundlagenwissen) angenommen werden darf, muss nicht mit einer Quellenangabe versehen werden. Wird das Grundlagenwissen jedoch von anderen Autor*innen (etwa aus einem Studienbuch) übernommen oder ist das Grundlagenwissen der Gegenstand einer Kontroverse, so wird die Quelle genannt.

Ein Plagiat gilt als Täuschungsversuch. Falls in einer studentischen, leistungs- und/oder prüfungsrelevanten Arbeit plagiiert wird, so hat dies stets Konsequenzen, deren Art und Folgen fallabhängig sind. Dies können sein: schriftliche Verwarnung, Verpflichtung zur Überarbeitung, Berücksichtigung bei der Benotung. Falls mit Vorsatz und systematisch plagiiert wurde, wird die Prüfungsleistung aberkannt. In vorsätzlichen und schwerwiegenden Wiederholungsfällen kann eine Exmatrikulation die Folge sein (§ 63 Abs. 5 Hochschulgesetz – HG –).

Anhang:

Eidesstattliche Versicherung (Affidavit) für schriftliche Arbeiten (Hausarbeiten, Essays, Portfolios, Forschungskonzepte, B.A.-, M.A.-Arbeiten etc.). Diese wird zusammen mit jeder leistungs- und/oder prüfungsrelevanten Arbeit unterschrieben abgegeben.

* Diese folgende Passage ist weitgehend identisch übernommen aus der Handreichung „Zitier-Knigge“ der ETH Zürich <https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/main/education/rechtliches-abschluesse/leistungskontrollen/plagiat-zitierknigge.pdf> (Download vom 22.08.2019).

Eidesstattliche Versicherung (Affidavit)

Name, Vorname
(Last name, first name)

Matrikelnr.
(Enrollment number)

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit mit dem folgenden Titel selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht habe. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

I declare in lieu of oath that I have completed the present term paper with the following title independently and without any unauthorized assistance. I have not used any other sources or aids than the ones listed and have documented quotations and paraphrases as such. The paper in its current or similar version has not been submitted to an auditing institution.

Titel der Arbeit:
(Title of the term paper):

Ort, Datum
(Place, date)

Unterschrift
(Signature)

Belehrung:

Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler/die Kanzlerin der Technischen Universität Dortmund. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden. (§ 63 Abs. 5 Hochschulgesetz - HG -).

Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Technische Universität Dortmund wird gfls. elektronische Vergleichswerkzeuge (wie z.B. die Software „turnitin“) zur Überprüfung von Ordnungswidrigkeiten in Prüfungsverfahren nutzen.

Die oben stehende Belehrung habe ich zur Kenntnis genommen:

Official notification:

Any person who intentionally breaches any regulation of university examination regulations relating to deception in examination performance is acting improperly. This offense can be punished with a fine of up to €50,000.00. The competent administrative authority for the pursuit and prosecution of offenses of this type is the chancellor of TU Dortmund University. In the case of multiple or other serious attempts at deception, the examinee can also be unenrolled, section 63, subsection 5 of the North Rhine-Westphalia Higher Education Act (*Hochschulgesetz*).

The submission of a false affidavit will be punished with a prison sentence of up to three years or a fine.

As may be necessary, TU Dortmund will make use of electronic plagiarism-prevention tools (e.g. the "turnitin" service) in order to monitor violations during the examination procedures.

I have taken note of the above official notification:**

Ort, Datum
(Place, date)

Unterschrift
(Signature)

****Please be aware that solely the German version of the affidavit ("Eidesstattliche Versicherung") for the term paper is the official and legally binding version.**